

Betreuungssatzung

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG (Krippen und Kindergärten), die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung) (Schulkindbetreuung), des Horts an der Schule (Schulkindbetreuung) und der Ferienbetreuung an den Grundschulen der Gemeinde Schwaikheim



Betreuungssatzung - Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwaikheim am XX.XX.XXXX folgende Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Tageseinrichtungen gem. § 1 KitaG (Krippen und Kindergärten), die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitenbetreuung) (Schulkindbetreuung), des Hortes an der Schule (Schulkindbetreuung) und der Ferienbetreuung an den Grundschulen der Gemeinde Schwaikheim (Betreuungssatzung) beschlossen (mit späteren Änderungen):

Inhalt

Die Betreuungssatzung gliedert sich in folgende Abschnitte:

Abschnitt I: Grundsätzliche Regelungen für alle Betreuungseinrichtungen

Abschnitt II: Besondere Regelungen für Tageseinrichtungen für Kinder
(Krippen und Kindergärten)

Abschnitt III: Besondere Regelungen für kommunale Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung) (Schulkindbetreuung), des Hortes an der Schule (Schulkindbetreuung) und der Ferienbetreuung an den Grundschulen

Abschnitt IV: Gebührenübersicht

Abschnitt I

Grundsätzliche Regelungen für alle Betreuungseinrichtungen

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen.

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2018 (GBl. S 1549, 1551) werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B.: für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden.
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Std.)
- Ganztagsgruppen

§ 1 Allgemeines

1.1 Die Gemeinde Schwaikheim betreibt Betreuungseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Diese sind die Tageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) (Krippen und Kindergärten), die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung), des Horts an der Schule und der Ferienbetreuung an den Grundschulen.

Sofern Regelungen für die Bereiche Hort an der Schule und Kernzeitbetreuung an den Grundschulen gelten, werden diese Betreuungsformen zusammengefasst als Schulkindbetreuung bezeichnet.

1.2 Der Besuch dieser Einrichtungen steht vorrangig allen Kindern mit festem Wohnsitz in Schwaikheim offen.

1.3 Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Einrichtungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Bürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihr bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

§ 2 Aufnahme

2.1 In die Einrichtung können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe), sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) und in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder oder ab Schuleintritt in der Schulkindbetreuung aufgenommen werden, soweit das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind. Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres.

Für den Übergang in den Elementarbereich (Kindergarten) melden die Personensorgeberechtigten frühzeitig (spätestens 6 Monate vor Wunscheintritt) ihren Bedarf für einen Kindergartenplatz mittels einer Vormerkung bei der Gemeindeverwaltung.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Eine Verlängerung kann in Absprache mit der Einrichtung und der Gemeindeverwaltung erfolgen.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

- 2.2 Kinder mit körperlich, geistiger oder seelischer Behinderung, können die Einrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Der Träger behält sich in diesen Fällen vor, Betreuungszeiten bedarfsgerecht zu vergeben.
- 2.3 Der Träger legt mit den pädagogischen Fachkräften nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 2.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

Vor Aufnahme in die Einrichtung muss jedes Kind einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. In Gemeinschaftseinrichtungen können nur Personen aufgenommen und betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder den Nachweis über eine (vorübergehende) Kontraindikation verfügen.

Für Kinder

- unter 12 Monaten ist kein Nachweis über eine Impfung
- von 12 – 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1
- ab 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1 und 2 notwendig und der Einrichtung vorzulegen.

Der Nachweis kann über

- den Impfausweis („Impfpass“),
- eine Anlage zum Untersuchungsheft,
- ein ärztliches Zeugnis über den ausreichenden Impfschutz,
- ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität oder
- ein ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, erfolgen. Die Einrichtung dokumentiert die Vorlage des Nachweises gem. §20 Abs. 9 IfSG.

- 2.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages.

- 2.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Beginn des Benutzungsverhältnisses (Vormerkung/Anmeldung) – Prozess der Vormerkung und Aufnahme

- 3.1 Mit der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beginnt das Benutzungsverhältnis. Die Aufnahme erfolgt auf Vormerkung.
- 3.2 Die Anmeldung des Bedarfs für alle gemeindlichen Einrichtungen im Sinne dieser Ordnung erfolgt schriftlich bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung der Vormerkung. Dabei muss bei der Vormerkung für eine Betreuung für Kinder unter 3 Jahren, für die Ganztagsbetreuung und die Schulkindbetreuung von den Personensorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Vormerkung nicht älter als 3 Monate ist. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Gemeindeverwaltung aufgrund der vorliegenden Vormerkungen. Die dabei angewandten Aufnahmekriterien sind in Anlage 3 Bestandteil dieser Ordnung.
- 3.3 Die Abschnitte II und III dieser Satzung regeln die Besonderheiten dazu. Die Gemeinde Schwaikheim kann für die Vergabe der Plätze einen Vormerkungstichtag festlegen. Vormerkungen mit sozialer Dringlichkeit werden auch nach dem Vormerkungstichtag vorrangig behandelt.

§ 4 Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

- 4.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 4.2 Fehlt ein Kind in der Tageseinrichtung für Kinder oder der Schulkindbetreuung z.B. wegen Krankheit, ist die Leitung der Einrichtung noch am selben Tag von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen. Bei einer Betreuungsform mit Mittagessen muss die Benachrichtigung bis spätestens 8.00 Uhr erfolgen. Das Mittagessen ist durch die Personensorgeberechtigten direkt beim Dienstleister abzubestellen. Bei Kindern in der Schulkindbetreuung reicht eine Krankmeldung in der Schule nicht aus.
- 4.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Streik, den pädagogischen Tag der Einrichtung, Betriebsausflug, die Personalversammlung oder anderer zwingender Gründe. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 4.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten

Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden. Werden die Betreuungszeiten nicht eingehalten, behält sich der Träger vor, Maßnahmen, wie z.B. einen zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss des Kindes, zu ergreifen.

Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.

Die Ferien werden vom Träger in Abstimmung mit der Einrichtung und nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt.

Die Einrichtungen bieten verschiedene Betreuungsangebote an.

§ 5 Betreuungsgebühren im Betreuungsjahr (Elternbeitrag)

- 5.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein monatlicher Beitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben. Der Beitrag wird in elf gleichbleibenden Monatsbeiträgen erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats zu zahlen. Eine Änderung des Beitrags/Gebühr, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
- 5.2 Mit Buchung einer Ganztagesbetreuung bzw. Schulkindbetreuung (Hort an der Schule) fällt zusätzlich ein Entgelt in Höhe von 10 EUR pro Monat für einen Nachmittagssnack an.
- 5.3 Der Beitrag der Personensorgeberechtigten ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Benutzungsverhältnisses vereinbart, ist der Beitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Beitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.
- 5.4 Gebührenmaßstab für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners. Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen: Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zweiteilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus. – Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von den im Haushalt lebenden Elternteilen Unterhaltsleistungen erbracht werden. – Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern

bestehen, wenn in beide Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

- 5.5 Erhöht sich die Zahl der Kinder einer Familie, z.B. durch Geburt oder Adoption während des Kindergarten-/Schuljahres, so wird ab dem Folgemonat die Benutzungsgebühr auf Antrag (rückwirkend maximal drei Monate) angepasst. Vollendet ein Kind der Familie das 18. Lebensjahr, so wird die Benutzungsgebühr ab dem Folgemonat entsprechend neu festgesetzt. Dies ist unaufgefordert von den Eltern dem Träger mitzuteilen.
- 5.6 Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Bei Eintritt des Kindes bis zum 15. eines Monats ist für diesen Monat der volle Beitrag zu zahlen, ab dem 16. eines Monats der halbe Beitrag.

§ 6 Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen

- 6.1 Für die Teilnahme am Mittagessen in der Ganztagesbetreuung ist ein externer Dienstleister verantwortlich. Die Buchung des Essens sowie die Abrechnung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten direkt über diesen. Informationen hierzu erhalten Sie von der Einrichtungsleitung.
- 6.2 Für die Teilnahme am Mittagessen für die zusätzliche Ferienbetreuung nach Abschnitt III erfolgt die Bestellung und Abrechnung ebenfalls über den externen Dienstleister.

§ 7 Gebührenschuldner

- 7.1 Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes.
- 7.2 Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 8.1 Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind für die Betreuungseinrichtung angemeldet ist. Die Gebührenschuld entsteht bereits für die Eingewöhnungsphase.
- 8.2 Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Bei der zusätzlichen Ferienbetreuung wird die Gebühr durch einmaligen Bescheid festgesetzt.
- 8.3 Die Gebührenschuld wird jeweils am 1. Tag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung und der zusätzlichen Ferienbetreuung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9 Erlass und Rückerstattung

- 9.1 Ansprüche aus der Gebührenschuld können auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, bereits entrichtete Beträge können ganz oder teilweise erstattet oder angerechnet werden. § 227 AO ist anzuwenden.
- 9.2 Fehlt ein Kind mit ärztlicher Entschuldigung/ Attest außerhalb der festgelegten Schließzeiten der jeweiligen Einrichtungen für Kinder zusammenhängend mindestens 20 Betreuungstage, können die Benutzungsgebühren nach § 5 nach Wiederaufnahme der Betreuung um 50 % für diesen Zeitraum auf Antrag reduziert werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird keine Ermäßigung gewährt.
- 9.3 Kann ein gebuchtes Betreuungszeitenmodell aufgrund von erheblichen Personalmangel außerhalb der festgelegten Schließzeiten (z.B. Ferienzeiten) temporär (mind. halber Kalendermonat, 10 Betreuungstage) nicht angeboten werden, kann für diesen Kalendermonat die Gebühr für das Betreuungszeitenmodell erhoben werden, welches auch tatsächlich angeboten wurde.

Bei vorübergehender Schließung einer Einrichtung aus Gründen, die die Gemeinde Schwaikheim nicht zu vertreten hat, erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren. Dies gilt insbesondere in Fällen der behördlichen Anordnung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt. Geplante Schließtage (Pädagogischer Tag, Gemeinschaftsveranstaltungen der Gemeinde, Ferienzeiten) sind in der Gebührenkalkulation bereits berücksichtigt.

§ 10 Aufsicht

- 10.1 Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 10.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personenberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personenberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden ggf. durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personenberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung und evtl. Nachweise erforderlich. Leben die personenberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 10.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

Die Personensorgeberechtigten für Kinder in Betreuungseinrichtungen gem. Abschnitt II können gegenüber der Einrichtungsleitung entscheiden, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung entbindet die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden nicht von einer Einzelfall-Beurteilung und von einer eventuell weiter

bestehenden Aufsichtspflicht. Sind die Mitarbeitenden der Auffassung, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg allein zu meistern, so müssen die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden auf eine Abholung des Kindes bestehen. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- 10.4 Wenn eine andere Person als Begleitperson bestimmt werden soll, muss gewährleistet sein, dass diese Person verkehrstüchtig und in der Lage ist, den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht zu werden.
Insbesondere bei minderjährigen Begleitpersonen (z.B. Geschwisterkinder) sollte sich das pädagogische Personal von der Eignung zur Beaufsichtigung der abzuholenden Kinder überzeugen.
- 10.5 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde. Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts in der Einrichtung während der Betreuungszeiten.
Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 11 Haftung/Versicherungen

- 11.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (Sozialgesetzbuch VII)
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen).
- 11.2 Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 11.3 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 11.4 Für vom Träger der Einrichtung oder von den Mitarbeitenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände (z.B. Spielsachen, Fahrräder etc.)
- 11.5 Für Schäden, die ein Kind einem anderen zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.
- 11.6 Für Schulkindbetreuungskinder, die an Schulfertientagen oder beweglichen Ferientagen betreut werden, hat der Träger eine Zusatzversicherung (Unfallversicherung) abgeschlossen.

§ 12 Ende des Benutzungsverhältnisses (Abmeldung/Kündigung)

- 12.1 Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes/Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- 12.2 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen und diese Kündigung muss beim Träger (Gemeindeverwaltung Schwaikheim) abgegeben werden. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 12.3 Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule oder zum Ende der Grundschule in die weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres von **Amts wegen** abgemeldet. Der Träger ist über den Schuleintritt bzw. -wechsel jedoch rechtzeitig in der Regel über die Einrichtung zu informieren.
- 12.4 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.
Kündigungsgründe können u.a. sein:
- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
 - b) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
 - d) die Aufnahme durch falsche Angaben erreicht wurde,
 - e) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
- 12.5 Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den Betrieb einer Betreuungseinrichtung stören oder durch ihr Verhalten sich oder die Gesundheit anderer Kinder, als auch der Mitarbeitenden gefährden, können nach vorheriger Abmahnung des/der Personensorgeberechtigten vom Besuch ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung ausgesprochen.

§ 13 Regelung in Krankheitsfällen

- 13.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 13.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes, das mit dem Aufnahmeheft ausgehändigt wird.

- 13.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass das Kind nicht in die Tageseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 13.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 13.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des behandelnden Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist.
- 13.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Erst nach mindestens 24-stündiger Symptomfreiheit ist ein Besuch der Einrichtung wieder erlaubt.
- 13.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und der zuständigen Einrichtungsleitung oder deren Vertretung verabreicht.
- 13.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 14 Elternbeteiligung/Elternbeirat

- 14.1 Nach § 5 KiTaG ist für Tageseinrichtungen für Kinder und Schulkindbetreuung jährlich ein Elternbeirat zu wählen, in welchem Personensorgeberechtigte aus jeder Gruppe vertreten sind. Für die Wahl und Aufgaben der Elternbeiräte gilt § 5 KiTaG entsprechend.
In der Schulkindbetreuung kann ein Elternbeirat gewählt werden.
- 14.2 Die Personensorgeberechtigten werden durch Elternabende/Klassenpflegschaftsabende informiert. Durch diese Elternabende/Klassenpflegschaftsabende und Elterninformationen soll eine Erziehungspartnerschaft mit dem Elternhaus unterstützt werden.

§ 15 Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

- 15.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung oder bei der Gemeindeverwaltung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden.
- Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 15.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung oder der Gemeindeverwaltung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige, schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 15.3 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.
- 15.4 Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:
1. Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
 2. Ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
 3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
 4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
 5. Angaben zu
 - a. Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
 - b. Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - c. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - d. Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
 - e. Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

Abschnitt II

Besondere Regelungen für Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen und Kindergärten)

§ 16. Allgemeines

- 16.1 Die Tageseinrichtungen für Kinder haben die Aufgabe, die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie sollen die Kinder im Hinblick auf ihre gesamte Entwicklung fördern.
- 16.2 Die sich aus Absatz 1 ergebenden Aufgaben der Kindertageseinrichtungen sind insbesondere:
- die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung,
 - die soziale Erziehung des Kindes,
 - die musische Bildung,
 - die sprachliche Bildung.
- 16.3 Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, wenden die Mitarbeitenden den „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen“, den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der (Klein)Kinderpsychologie und -pädagogik, sowie aus ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung an.
- 16.4 Die Kinder werden weitestgehend in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.
- 16.5 Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§17. Betreuungsformen

- 17.1 Die Kindertageseinrichtungen bieten folgende Betreuungsformen an:
- Verlängerte Öffnungszeiten² ab 1 Jahre
 - Ganztagesbetreuung in der Krippe³ mit in der Regel verpflichtendem Mittagstisch für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren
 - Ganztagesbetreuung⁴ mit in der Regel verpflichtendem Mittagstisch ab 3 Jahre
 - Schulkindbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschulen (Kernzeitbetreuung)
 - Ganztagesgrundschulkindbetreuung für Grundschulkindern (Hort an der Schule)
- Die genauen Betreuungszeiten können der Gebührentabelle (Anlage 1) entnommen werden.
- 17.2 Die Gruppen haben im Kalenderjahr 24 allgemeine Schließtage. Auf die zusätzlichen Schließtage wird hingewiesen.

² Pro Woche 30/35 Stunden Betreuung am Vormittag

³ Pro Woche 38 bis 50 Stunden durchgängige Betreuung

⁴ Pro Woche 38 bis 50 Stunden durchgängige Betreuung

Abschnitt III

Besondere Regelungen für kommunale Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung) und des Hortes an der Schule für Kinder im Grundschulalter. (zusammengefasst als Schulkindbetreuung).

§ 18. Allgemeines

- 18.1 Den Grundschulkindern wird eine ergänzende Betreuung vor und nach dem vormittäglichen Schulunterricht angeboten. Die genauen Betreuungszeiten können der Gebührentabelle (Anlage 2) entnommen werden. Die Betreuung orientiert sich an den Bedürfnissen der Grundschul Kinder, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Grundschulkindern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.
- 18.2 Sollen Grundschul Kinder der Schulkindbetreuung an der Ludwig-Uhland-Gemeinschaftsschule ein Mittagessen erhalten, kann mit dem externen Dienstleister/Caterer eine Vereinbarung getroffen werden. Das Essensgeld wird separat erhoben und ist nicht im monatlichen Beitrag enthalten.
- 18.3 Die Grundschul Kinder der Kernzeitbetreuung können freiwillig während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen. Im Hort an der Schule ist dies fester Bestandteil. Unterricht oder Nachhilfe findet nicht statt.

§ 19. Aufnahme der Kinder

- 19.1 Grundsätzlich werden Kinder aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der die Schulkindbetreuung angegliedert ist, sofern Plätze frei sind. Die Größe der Betreuungsgruppen werden entsprechend den Vorgaben des KVJS (Kommunalverband Jugend und Soziales) festgelegt.
- 19.2 Die Betreuung in der Schulkindbetreuung kann frühestens zum ersten Tag des neuen Schuljahres beginnen. Der Beginn der Betreuung kann dabei vom Beginn des Betreuungsjahres abweichen. Entstehen durch die Schließtage der Tageseinrichtung für Kinder und der Schulkindbetreuung im Zeitraum vor Einschulung eines Kindes Tage ohne Betreuung, kann das Kind in besonderen Fällen wieder in einer Tageseinrichtung für Kinder betreut werden, bis die Schulkindbetreuung öffnet (vgl. § 3 (1) KiTaG). Hierzu ist die „Vereinbarung zur Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bei Schulanfängern für die Zeit vor dem Schuleintritt“ bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- 19.3 Findet in der ersten Schulwoche eines Schuljahres für die zukünftigen Erstklässler kein Unterricht statt, wird für die angemeldeten Kinder der Schulkindbetreuung eine durchgehende Betreuung von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr (Kernzeitbetreuung) oder bis 17:00 Uhr (Hort an der Schule) angeboten.
- 19.4 Für Kinder, die eine Förderschule für Grundschul Kinder besuchen, gilt dies entsprechend.

§ 20. Ummeldung und Abmeldung/Kündigung

- 20.1 Eine Änderung der Betreuungszeit und der Wochentage kann durch schriftliche Ummeldung/schriftlichen Änderungsantrag bei der Gemeindeverwaltung grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Nur mit einer positiven Zusage des Trägers und der Voraussetzung eines freien Platzes kann eine Umbuchung vorgenommen werden.
- Im September ist eine fristlose Ummeldung zum 1. Oktober möglich.
- 20.2 Zum Ende eines Betreuungsjahres und im September kann ein Platz in der Schulkindbetreuung auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden.
- 20.3 Zusätzlich kann im September ohne Einhaltung der Kündigungsfrist mit einer Frist von zwei Tagen nach Schulbeginn zum 15. des Monats gekündigt werden.
- 20.4 In den Sommerferien endet die Betreuung in der Schulkindbetreuung am letzten Tag vor den Ferien der Einrichtung.

§ 21. Schließtage und Ferienbetreuung

- 21.1 Die Schulkindbetreuung hat pro Betreuungsjahr bis einschließlich Ende der Schulsommerferien an bis zu 24 Schulfertagen oder beweglichen Ferientagen geschlossen (allgemeine Schließtage). Auf die zusätzlichen Schließtage (nach § 4.3) wird hingewiesen. Die Schließzeiten der Schulkindbetreuung werden in einem separaten Ferienplan ausgewiesen.
- 21.2 An Schulfertagen oder beweglichen Ferientagen, die nicht Schließtage nach § 4.3 sind, findet grundsätzlich in der Schulkindbetreuung Ferienbetreuung statt.
- 21.3 Eine weitergehende Ferienbetreuung für Schulkindbetreuungs Kinder in den Herbstferien, in der 2. Weihnachtsferienwoche, in den Faschingsferien, den Osterferien, den Pfingstferien und den ersten drei Wochen der Sommerferien kann gesondert gebucht werden. Die Betreuung kann für 1, 2, 3, 4 oder 5 Tage in der Woche gebucht werden. Der Standort der Ferienbetreuung wird dabei von der Gemeindeverwaltung/der Einrichtung gesondert festgelegt.
- Für die kurzfristige Abmeldung eines verbindlich angemeldeten Kindes wird vor Beginn der Betreuung (innerhalb von 3 Werktagen) eine Stornogebühr in Höhe von 50% des entsprechenden Beitrags erhoben. Dies gilt auch bei Nichtteilnahme des Kindes bei Erkrankung, wenn das Kind an mehr als der Hälfte der Betreuungstage krank ist.

§ 22. Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung der Schulkindbetreuung

- 22.1 Für die zusätzliche Ferienbetreuung von Kindern, die bereits eine Betreuungseinrichtung besuchen, werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind jeweils für den angemeldeten Zeitraum zu entrichten.
- 22.2 Gebührenmaßstab für die Benutzung der Betreuungseinrichtung ist der Umfang der Betreuungszeit und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- 22.3 Die Gebühren werden jeweils für den angemeldeten Zeitraum tageweise (bedingt durch Ferienbeginn und -ende) erhoben (Veranlagungszeitraum).
- 22.4 Die Gebühren sind auch bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 23. Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am **01. Januar 2023** in Kraft.

§ 24. Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung über die Benutzung von Kindergärten und Krippengruppen vom 20.10.2020 sowie die Ordnung über die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ (Kernzeitbetreuung) und des Hortes an der Schule vom 20.10.2020 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1:

Aufnahmekriterien für die Tageseinrichtungen für Krippen- und Kindergartenkinder

Anlage 2:

Aufnahmekriterien für die Tageseinrichtungen für Kinder der Schulkindbetreuung

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schwaikheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Abschnitt IV

Anlage 1

Aufnahmekriterien für Tageseinrichtungen für Krippen- und Kindergarten-Kinder

- Aufgenommen werden Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt Krippen/Kindergärten) soweit Plätze vorhanden sind.
- Bei allen Platzvergaben haben Kinder, die in Schwaikheim wohnhaft und gemeldet sind (Erstwohnsitz oder Zweitwohnsitz bei Sorgeberechtigten) Vorrang vor auswärtigen Kindern oder Zweitwohnsitz in Schwaikheim.
Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
- Bei einem Wegzug eines Kindes aus der Gemeinde Schwaikheim wird der Betreuungsplatz spätestens zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt, wenn der Platz für ein Schwaikheimer Kind benötigt wird.
- Vorrangig einen Platz in einem Betreuungsangebot erhalten Kinder, bei denen, nach erfolgter Überprüfung durch den sozialen Dienst, der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß §27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) erfüllt wird.

Weitere Kriterien für die Platzvergabe:

Die Reihenfolge der Aufnahmen richtet sich nach dem Bedarf des Einzelnen.

Die Platzvergabe erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- a. Alter des Kindes bei Aufnahme (Geburtstag)
- b. Geschwisterkinder und Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten
- c. Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigter sowie alleinerziehend und berufstätig / in Ausbildung
- d. Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen eines Personensorgeberechtigten (Ausbildung)
- e. Hilfebedürftigkeit der Familie (Sozialhilfe, ALG I + II)

Das Datum der Vormerkung ist erst dann maßgeblich, wenn zwischen zwei oder mehreren ranggleichen Vormerkungen eine Auswahl getroffen werden muss.

Nach Ablauf der Krippenbetreuungszeit erfolgt keine automatische Aufnahme in den Kindergarten. Hierfür ist eine gesonderte Vormerkung notwendig.

Aufnahmeverfahren

1. Die Vormerkung/Aufnahmeantrag kann auf der Homepage der Gemeinde Schwaikheim direkt online ausgefüllt werden bzw. heruntergeladen werden. Der Antrag wird anschließend von der Gemeindeverwaltung bearbeitet.
2. Die Vormerkung kann erst nach Geburt des Kindes erfolgen.
3. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt durch den Träger der Einrichtung.
4. Mit einer schriftlichen Zusage ist in der Regel ca. 6 Monate (für die Betreuung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes und bei verlängerten Öffnungszeiten) und ca. 3 Monate (für die Betreuung bei unter dreijährigen Kindern und bei der Ganztagesbetreuung) vor dem Aufnahmetermin zu rechnen.
Ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht nur innerhalb der Kommune und nicht für eine bestimmte Betreuungsform oder eine bestimmte Einrichtung.

Hinweis

Nach §§ 3.2 der Satzung muss bei der Vormerkung für eine Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und für die Ganztagesbetreuung von den Personensorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist.

Anlage 2

Aufnahmekriterien für Tageseinrichtungen für Kinder der Schulkindbetreuung

- Aufgenommen werden Kinder ab Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule, die eine Schwaikheimer Schule besuchen, soweit Plätze vorhanden sind.
- Bei allen Platzvergaben haben Kinder, die in Schwaikheim wohnhaft und gemeldet sind (Erstwohnsitz oder Zweitwohnsitz bei Sorgeberechtigten) Vorrang vor auswärtigen Kindern oder Zweitwohnsitz in Schwaikheim. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
- Vorrangig einen Platz in einem Betreuungsangebot erhalten Kinder, bei denen, nach erfolgter Überprüfung durch den sozialen Dienst, der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß §27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) erfüllt wird.

Weitere Kriterien für die Platzvergabe:

Die Reihenfolge der Aufnahmen richtet sich nach dem Bedarf des Einzelnen.

Die Platzvergabe erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- a. Alter des Kindes bei Aufnahme (Geburtstag)
- b. Geschwisterkinder und Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten
- c. Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigter sowie alleinerziehend und berufstätig / in Ausbildung
- d. Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen eines Personensorgeberechtigten (Ausbildung)
- e. Hilfebedürftigkeit der Familie (Sozialhilfe, ALG I + II)

Das Datum der Vormerkung ist erst dann maßgeblich, wenn zwischen zwei oder mehreren ranggleichen Vormerkungen eine Auswahl getroffen werden muss.

Aufnahmeverfahren

1. Die Vormerkung/Anmeldung kann auf der Homepage der Gemeinde Schwaikheim direkt online ausgefüllt werden bzw. heruntergeladen werden. Der Antrag wird anschließend von der Gemeindeverwaltung bearbeitet.
2. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt durch den Träger der Einrichtung.
3. Mit einer schriftlichen Zusage ist in der Regel frühestens ca. 3 Monate vor dem Aufnahmeterrmin zu rechnen. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, eine bestimmte Betreuungsform oder eine bestimmte Einrichtung besteht noch nicht.

Hinweis

Nach §§ 3.2 der Satzung muss bei der Vormerkung für eine Betreuung von Kindern für die Ganztagesbetreuung (Hort an der Schule) von den Personensorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist.